

RS Vwgh 1988/4/11 86/15/0113

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.1988

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §64 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Mit dem im § 64 Abs 2 Z 2 BewG angeführten "Zeitraum" kann nur jener Erhebungszeitraum gemeint sein, der für jene Steuer gilt, für die der Abzug von Schulden vorgenommen werden soll. Der Erhebungszeitraum für die Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer ist aber das Kalenderjahr, weshalb iSd § 64 Abs 2 Z 2 BewG als Steuerschuld nur jene Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer in Betracht kommen kann, die das vom jeweiligen Feststellungszeitraum aus gesehen, vorangegangene Jahr betrifft.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986150113.X02

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at